



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 453/09
2 AR 281/09

vom
20. Januar 2010
in der Jugendstrafsache
gegen

wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

Az.: 12 Ls-70 Js 9826/08 - 314/08 Amtsgericht Neuss
Az.: 24 AR 3/09 Amtsgericht Grevenbroich

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 20. Januar 2010 beschlossen:

1. Der Beschluss des Amtsgerichts - Jugendschöffengericht - Neuss vom 10. August 2009 wird aufgehoben.
2. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 Die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsbestimmung durch den Bundesgerichtshof liegen aus den zutreffenden, in der Antragsschrift des Generalbundesanwalts genannten Gründen, auf die vollinhaltlich Bezug genommen wird, nicht vor.

Rissing-van Saan

Roggenbuck

Appl

Schmitt

Krehl